



NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Sonderprogramm

„Fachkräfteinitiative“

gültig ab 1. April 2017

F3-ANF-2102/023-2017

1. Präambel

Der Arbeitsmarkt in Niederösterreich wird von hoher Beschäftigung geprägt. Gleichzeitig sind allerdings so viele Menschen wie nie zuvor arbeitslos. Regional unterschiedlich und berufsspezifisch suchen Unternehmen erfolglos nach qualifiziertem Personal. In diesem Spannungsfeld zeigt sich, dass insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung einen bedeutenden Stellenwert für Jobsicherheit und beruflicher Entwicklungsperspektiven hat.

Um diesem Mangel an fachlich qualifizierten Personal in bestimmten Branchen entgegenzuwirken, fördert das Land Niederösterreich mit dem Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative“ berufliche Umschulungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige, insbesondere in den Bereichen Gastronomie, Bau- und Baunebengewerbe, FriseurIn und Metalltechnik. Damit sollen Beschäftigte, die sich in diese Bereiche erstmalig hineinentwickeln, bzw. berufsbezogen weiterbilden wollen bedarfsgerecht unterstützt werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 2.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 2.3 Ziel des Sonderprogrammes „Fachkräfteinitiative“ ist, einen zusätzlichen Anreiz zur Umschulung und beruflichen Höherqualifizierung in den Bereichen Gastronomie, Bau- und Baunebengewerbe, FriseurIn und Metalltechnik zu schaffen.
- 2.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die berufsbegleitend an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Förderung zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 2.5 Die Förderaktion ist budgetär mit € 1.000.000,-- begrenzt. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 2.6 Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes treten am 1. April 2017 in Kraft und gelten für Bildungsmaßnahmen ab 1. Juli 2017.

3. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 3.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft: d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 3.2 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 4.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 4.2 Die Bildungsmaßnahme muss berufsbegleitend an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind.
- 4.3 Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung auf folgende Mangelberufen dienen:
 - **Gastronomie:**
 - Koch/Köchin
 - Restaurantfachmann/-frau
 - Gastronomiefachmann/-frau
 - FleischverarbeiterInnen
 - **Metalltechnik:**
 - Maschinenbautechnik
 - Werkzeugbautechnik
 - Zerspannungstechnik
 - Metallbau- und Blechtechnik
 - Schmiedetechnik
 - Stahlbautechnik
 - Fahrzeugbautechnik
 - Schweißtechnik
 - **FriseurIn**
 - **Bau- und Baunebengewerbe:**
 - Dach- und SchwarzdeckerInnen
 - SpenglerInnen
 - Elektrotechnik
 - Betonfertigungstechnik
 - Tischlerei
 - Zimmerei
 - MaurerIn
 - Schalungsbau
 - TiefbauerIn
- 4.4 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

5. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 5.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten, abzüglich von DienstgeberInnen- oder sonstigen Zuschüssen.
- 5.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- 5.3 Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttoeinkommen (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16% des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

gen werden. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Pflegegeld.

- 5.4 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,-- Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,--)
bis € 1.500,--	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,--	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,--	40 % der Kurskosten

- 5.5 Einkommensnachweis:

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat im Regelfall das aktuelle Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet.

- 5.6 Für Bildungsmaßnahmen, welche nach anderen Förderrichtlinien (z.B. NÖ Bildungsförderung, TOP-Stipendien, NÖ Bildungsscheck) gefördert werden, können nicht gleichzeitig Förderungen nach dem Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative“ gewährt werden.

6. Nicht gefördert werden

- 6.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen;
- 6.2 geringfügig Beschäftigte;
- 6.3 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 6.4 Personen, die unter das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) fallen;
- 6.5 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin haben;
- 6.6 Nicht berufsspezifische Sprachkurse;
- 6.7 Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug zur aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit bzw. es handelt sich um ein gesetzlich geregeltes Curriculum;
- 6.8 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Persönlichkeitsbildung und Weltanschauung dienen;
- 6.9 akademische tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- 6.10 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 6.11 Vorbereitungskurse für die Berufsreifepfung;
- 6.12 Schulen mit Maturaabschluss;

6.13 Anmelde- und Einschreibegebühren, staatliche Gebühren Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

7. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 7.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Kursmaßnahme bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 7.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 7.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung durch die Förderstelle.
- 7.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen (z. B. Bestätigung der/s DienstgeberIn) vorzulegen.
- 7.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

8. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 8.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung der Kurskosten, die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 8.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung.
- 8.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

9. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;

10. Datenschutz

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber wird darüber informiert, dass die von ihr/ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, das sind Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, höchster Bildungsabschluss, Angaben zum Beruf, Einkommen (-snachweis), Kontodaten, Name und Kontaktdaten des/der DienstgeberIn bzw. der bezugsauszahlenden Stelle sowie Kursdaten, Kursinstitut und Kurskosten vom Land Niederösterreich, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zum Zweck der Förderabwicklung elektronisch verarbeitet werden. Zum Zwecke der Förderabwicklung und -prüfung werden die Daten Name, Kontaktdaten, besuchter Kurs, erfolgreiche Teilnahme am Kurs sowie Bezahlung der Kurskosten mit dem von Ihnen angegebenen Kursinstitut ausgetauscht.

11. Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung

Über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung des Landes Niederösterreich als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien.

12. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

13. Geltung

Die Richtlinien des Sonderprogrammes „Fachkräfteinitiative“ gelten bis 31.12.2018.